



Pa. 71.
2.



PATENT,

Was vor Art

Wollene Waaren

Den

Lein=Webern

In Städten

und auf dem Lande

Su machen erlaubet / oder verboten
seyn sollen.

Sub dato Berlin / den 27. Februar. 1728.

SEELN,

Gedruckt bey Johann Friederich Spiegeln, Königl. Preuß. Pom-
merschen Regierungs-Buchdrucker.



Sein Erlicher Wilhelm von S

tes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Weil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern/
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moeurs,
Graff zu Hohenzollern, Ruppin / der Marck, Ravensberg, Ho-
henstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin. Bühren und Lebrdam,
Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der
Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda, &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Nachdem die in Unsern Chur- und Märckischen auch Pommerschen
Landen befindliche Zeug- und Maschmacher bishero verschiedent-
lich geklaget, daß ihnen von denen sowol in Städten als auf dem
Lande befindlichen Leinwebern durch angemassete Verfertigung
der halb und ganz Wollenen gestreiften und schlechten Zeuge und
Masche grosse Eingriffe geschehen, wobey die Leinweber ihre eigent-
liche Profession des Leinwebens fast gänzlich zurück setzten, und
sich mehr auf das Zeugmachen als auf das Leinweben legten, da
doch in Unsern Landen es mehr an Leinwand als an Zeugen und
Maschen fehlte, mithin noch jährlich aus Mangel der einländi-
schen Leinwand vieles Geld vor fremdes Leinen ausser Landes ge-
schleppt würde; Die Leinweber dagegen vorgeben, daß wenn ih-
nen nicht verstattet werden solte, nebst der Leinwand auch wollene
Zeuge

Zeuge zu machen, sie aus Mangel des Leinen-Garns fast die halbe Zeit vom Jahre würden müßig zu sitzen, und daher in Armuth zu gerathen oder wol gar das Land zu räumen genöthiget werden; Uns aber an Conservation beyder Gewercke zum Aufnehmen Unserer einländischen Wollen- und Leinen Manufacturen vieles gelegen ist: Als verordnen und wollen Wir, daß von nun an und hinkünftig

1.

Kein Leintweber, er wohne in einer Stadt oder auf dem platten Lande, sich weiter unterstehen solle, ganz wollene Zeuge, sie haben Rahmen wie sie wollen, zu machen, oder Wolle in Wolle zu weben, bey Strafe der Confiscation der verfertigten ganz wollenen Waare; es wäre dann, daß ein oder ander Stadt-Leintweber es mit dem Gewercke der Raschmacher hielte.

2.

Denen auf dem platten Lande befindlichen Leintwebern aber bleibet nach denen bereits verhandenen alten und neuen Edictis zwar frey, den so genannten Warp von Linnen-Aufzug und Wollen-Einschlag, jedoch nur jedesmahl von Johannis bis Weynachten, und zwar von einer Farbe, nach wie vor zu machen; Dingenen müssen sie bey Strafe der Confiscation keine gestreifte Zeuge von zweyerley oder mehrern Farben verfertigen, wenn gleich solche nur mit Linnen-Aufzug gemacht, oder von denen von Adel und andern particularer Leuten zu ihres Hauses Nothdurfft bey ihnen bestellet würden.

3.

Die in Städten wohnenden Leintweber sollen zu ihrer bessern Subsistentz und Nahrung die Erlaubniß haben, von Johannis bis Weynachten nebst dem Warp von einer Farbe, auch gestreifte Zeuge von verschiedenen Farben, jedoch nur mit Linnen-Aufzug und wollenen Einschlag zu machen, wenn solche von den Particuliers vom Lande und Städten zu ihres Hauses Nothdurfft bey ihnen bestellet werden; Zum Wieder-Verkauf im Lande aber müssen sie sich alles gestreiften Zeugmachens gänzlich und bey Strafe der Confiscation gleich den Land-Meistern enthalten.

Wie

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werden die Leinweber in Städten und auf dem Lande, wenn sie sich darbey nur mit mehrerm Eifer des Leinwebens befeisigen, solchergestalt das ganze Jahr hindurch ihre Nahrung in Unsern Landen finden, die Rasch- und Zeugmacher auch darbey wohl bestehen können: So wollen Wir keinem der beyden Gewercke hiergegen einige Contravention gestattet wissen.

Wornach sich also Unsere Chur- und Neumärkische auch Pommersche Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Unsere Land- und Steuer-Räthe nebst den Magistraten in Städten und Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande allerunterthänigst zu achten, und darüber gehörig zu halten haben. Unsere Accise- und Zoll-Bediente, auch Land- und Policity-Neuter aber werden hierdurch befehliget, acht zu geben, daß in Städten und auf dem Lande wieder dieses Unser Patent von den Leinwebern nicht gehandelt werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insigel. Gegeben zu Berlin, den 27^{ten} Februar. 1728.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. D. v. Kreuz, C. v. Ratsch, J. v. Görne, A. D. v. Bierck

Kg 4215

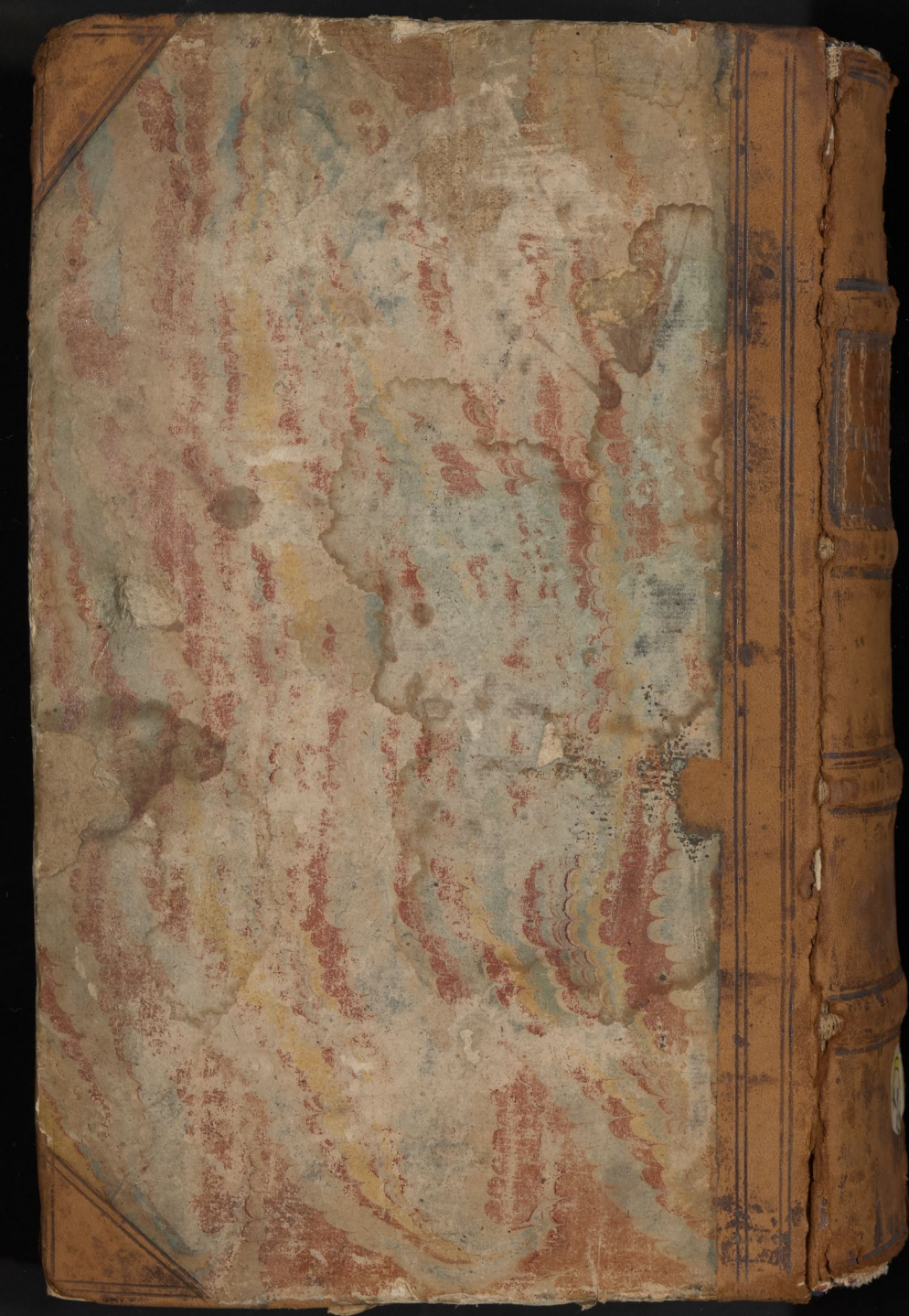
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



PATENT,

Was vor Art

Sollene Saaren

Den

Sebern

Städten

dem Lande

ubet, oder verboten

n sollen.

n / den 27. Februar. 1728.

ESSEN,

rich Spiegeln, Königl. Preuß. Pom-
terungs-Buchdrucker.

